



Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung - eine Analyse der Rechtsprechung

Prof. Dr. Christian Laue

Die Wahrheit ist dem Menschen zumutbar
(Ingeborg Bachmann, 1959)

18.01.2023

A. Einleitung

Sitzblockaden auf Straßen und Zufahrtswegen, um Fahrzeuge an der Vorbei- und Weiterfahrt zu hindern, sind seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ein häufig gewähltes Mittel des (politischen) Protests. Eine Strafbarkeit solcher Protestformen wird seit jeher als möglich eingestuft unter dem Aspekt einer Nötigung mittels Gewalt nach § 240 StGB und – seit der Neufassung vom 23.05.2017 (BGBl. I, S. 1226) – unter dem Aspekt des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB.

Beim Tatbestand der Nötigung hatte die strafjuristische Bewertung von Sitzblockaden in den letzten fast 60 Jahren einen prägenden Einfluss auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Gewalt“ und des besonderen Unrechtsmerkmal der Verwerflichkeit nach § 240 Abs. 2 StGB. Dabei haben sich insbesondere im Wechselspiel von Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht Konturen herausgebildet, die über mehrere Jahre gefestigt erschienen. Das folgende Gutachten untersucht, ob diese festen Konturen bei den aktuellen Sitzdemonstrationen von Klimaaktivisten weiterhin Geltung beanspruchen können oder – etwa unter dem Einfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (BVerfGE 157, 30) – revidiert und modifiziert werden müssen.

B. Nötigung (§ 240 StGB)

I. Der Tatbestand der Nötigung und seine Entwicklung

§ 240 StGB Nötigung

(1) *Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

(2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*

(3) *Der Versuch ist strafbar.*

(4) ¹*In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.*

²*Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

1.eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder

2.seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger mißbraucht.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Eine strafbare Nötigung liegt daher vor, wenn jemand einen anderen

1. durch Gewalt oder
2. durch Drohung mit einem empfindlichen Übel

zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt.

Diese Grundstruktur erhielt der Tatbestand durch die Strafrechtsangleichungsverordnung von 1943 (RGBl. I, 342), also in der Zeit des Nationalsozialismus. In dieser Novelle wurde die Drohungsvariante erheblich ausgeweitet: War (ab 1871) bis 1943 nur die Drohung mit der Begehung eines Verbrechens oder eines Vergehens strafbar, so wurde ab dieser Zeit jede Drohung mit einem empfindlichen Übel erfasst. Darunter fielen von vornherein als nicht strafbar angesehene Drohungen wie „Ich kündige, wenn Sie mir nicht mehr Gehalt zahlen!“ – „Wenn Du nicht endlich zahlst, verklage ich Dich!“ – „Wenn Du nicht ordentlich lernst, hast Du am Wochenende kein Handy!“.

Wegen der potenziellen Uferlosigkeit dieses – offenen, ergänzungsbedürftigen – Tatbestands wurde 1943 mit dem Abs. 2 eine zusätzliche Prüfungsstufe eingebaut:

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung eines angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht.

Die jetzige Fassung mit dem Abstellen auf eine besondere „Verwerflichkeit“ (anstelle des gesunden Volksempfindens) wurde 1953 durch das 3. StrÄndG (BGBl I, S. 735) erlassen.

Auch bei der Gewaltalternative ist der Tatbestand „offen“, das heißt auch in diesem Fall muss immer eine besondere Rechtswidrigkeitsprüfung durch eine Mittel-Zweck-Abwägung nach dem Kriterium der Verwerflichkeit vorgenommen werden. Als nicht verwerflich anzusehen ist etwa das Beiseiterollen eines Betrunkenen, der liegend eine Tür blockiert, oder das Ziehen eines Suizidenten von einem Brückengeländer (auf die Brücke).

C. Sitzblockaden und Nötigung

I. Tatbestandsmerkmal „Gewalt“

Bei Sitzblockaden kommt von vornherein nur die Alternative „Gewalt“ in Betracht, eine Drohung liegt nicht vor.

Die strafrechtliche Bewertung von Sitzblockaden zur Verhinderung des Verkehrsflusses beschäftigt die Rechtsprechung seit nunmehr fast 60 Jahren. Die Rechtsprechung war überwiegend sehr dynamisch und gekennzeichnet durch eine strenge Linie der Strafgerichte, vor allem des BGH, und eine liberalere Auffassung des mehrfach mit dieser Frage beschäftigten BVerfG.

1. Entwicklung des Gewaltbegriffs bis zu BGHSt 23, 47
 - a. Der Gewaltbegriff des Reichsgerichts

Ausgangspunkt ist der sog. klassische Gewaltbegriff, wie er z.B. in RG v. 6.5.1921 – II 127/21, RGSt 56, 87, 88, definiert wurde:

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

„Gewalt (ist) ausschließlich die durch Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten und deshalb von vornherein durch Körperkraft zu unterdrückenden Widerstandes.“

Gewalt hatte somit bereits beim klassischen Begriff drei Elemente:¹

1. Element: ein physisches Handeln des Täters („Anwendung körperlicher Kraft“)
2. Element: eine physische Zwangswirkung beim Opfer („durch Körperkraft zu unterdrückenden“)
3. Element: das Ziel der Willensbeeinträchtigung („unterdrückenden Widerstand“)

Eine Konsequenz dieses klassischen Gewaltbegriffs, dessen zentrales Element, die (erhebliche) Kraftentfaltung beim Täter war, ist, dass beispielsweise die Betäubung des Opfers durch ein Narkotikum nicht als Gewalt erschien, sondern als List.

b. Gewalt in der frühen Rechtsprechung des BGH

Der BGH modifizierte alle drei Elemente des klassischen Gewaltbegriffs in Richtung einer Erweiterung:

- Eine körperliche Kraftanstrengung auf Seiten des Täters war nicht mehr notwendig. Es genügten Ersatzmittel wie z.B. Narkotika² oder Einsperren.³
- Die unmittelbare Einwirkung auf das Opfer ist nicht mehr notwendig: Stattdessen genügt auch eine primär psychische Zwangswirkung beim Opfer, wenn dieser Zwang vom Opfer „körperlich empfunden“ wird. Ein Beispiel hierfür ist BGHSt 23, 126: Der Täter richtet aus kurzer Entfernung eine geladene und entscherte Schusswaffe auf das Opfer.⁴
- Auch beim subjektiven Gewaltelement der Zwecksetzung zur Überwindung (erwarteten) Widerstands ging der BGH zwischenzeitlich sehr weit, so etwa, wenn ein blitzschnelles Entreißen einer Handtasche als gewaltsamer Raub klassifiziert wurde, obwohl das Opfer aufgrund des Überraschungseffekts gar keine Möglichkeit hatte, einen entgegenstehenden Willen zu bilden.⁵

¹ Diese drei Elemente sind in unterschiedlichen Formulierungen zu finden, siehe etwa RG v. 23.10.1939 – 3 D 732/39, RGSt 73, 343, 344: „Gewalt ist die Einwirkung auf einen anderen, die der Täter unter Anwendung körperlicher Kraft zur Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstands anwendet.“

² BGH v. 5.4.1951 – 4 StR 129/51, BGHSt 1, 145: Chloräthyl.

³ BGH v. 6.4.1965 – 1 StR 73/65, BGHSt 20, 194, 195: „Gewalt i.S. des § 249 StGB kann ein Täter auch dadurch ausüben, daß er die Personen, deren Sachen er wegnehmen will, einschließt, um so den von ihnen zu erwartenden Widerstand von vornherein auszuschalten.“

⁴ BGH v. 27.8.1969 – 4 StR 268/69, BGHSt 23, 126: „Eine Gewaltanwendung erfordert nicht die unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Vergewaltigten, sei es durch Berührung, sei es durch eine andere die Sinne beeinflussende Tätigkeit. Es genügen vielmehr alle eine gewisse - nicht notwendig erhebliche - körperliche Kraftanwendung darstellenden Handlungen, die von der Person, gegen die sie unmittelbar oder auch nur mittelbar gerichtet sind, als ein nicht nur seelischer, sondern auch körperlicher Zwang empfunden werden. (...) Richtet der Täter eine durchgeladene und entscherte Schußwaffe mit dem Finger am Abzug aus nächster Entfernung auf einen anderen, so droht er nicht nur mit der Anwendung von Gewalt, sondern er übt unmittelbaren körperlichen Zwang aus, wendet also Gewalt an.“

⁵ Siehe BGH v. 19.4.1963 – 4 StR 92/63, BGHSt 18, 329. Diese Rechtsprechung wurde später wieder entschärft, s. BGH v. 12.12.1989 – 1 StR 613/89, StV 1990, 262: „Keine Wegnahme ‚mit Gewalt‘ i.S.v. § 249 StGB liege vor, wenn nicht die eingesetzte Kraft, sondern List und Schnelligkeit das Bild der Tat prägen.“

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

2. BGH v. 8.8.1969 – 2 StR 171/69, BGHSt 23, 47 (=NJW 1969, 1770), „Laeppe-Urteil“
Im Jahre 1966 kündigten die Kölner Verkehrsbetriebe eine 52 %ige Fahrpreiserhöhung an. Am 24.10.1966, dem Tag des Inkrafttretens der Preiserhöhung, veranstaltete um 13:30 Uhr der Arbeitskreis Kölner Hochschulen (AKH) einen „Sitzstreik“, durch den der Straßenbahnverkehr in der Kölner Innenstadt an zwei wichtigen Kreuzungspunkten blockiert werden sollte. Eine der Demonstrationen wurde um 14:30 Uhr beendet, die andere dauerte an, bis sie durch den Einsatz von Wasserwerfern und berittener Polizei beendet wurde.⁶ Dem Angeklagten Laeppe, dem Vorsitzenden des AKH, warf die Staatsanwaltschaft gemeinschaftliche Nötigung, Beihilfe zum schweren Landfriedensbruch und zum (mittlerweile aus dem Gesetz gestrichenen) schweren Aufruhr sowie einen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz vor. Das LG Köln hat den Angeklagten freigesprochen, auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde dieses Urteil durch den BGH aufgehoben und an das Landgericht zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen.

Während der BGH die Freisprüche wegen Landfriedensbruchs, Aufruhrs und Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz billigte, war er der Meinung, der Tatbestand der Nötigung sei erfüllt. Das Landgericht hatte den Freispruch auf einen „entschuldbaren Verbotsirrtum“ beim Angeklagten gestützt. Zentrales Kriterium bei der Entscheidung des BGH war dagegen die Frage, ob die Blockierer Gewalt im Sinne des § 240 StGB ausübten. Der BGH führt dazu aus:

„Die Studenten, die sich auf den Gleiskörper der Straßenbahn setzten oder stellten, um damit den Straßenbahnverkehr zu blockieren, nötigten die Führer der Straßenbahn mit Gewalt, ihre Fahrzeuge anzuhalten. Dieser Bewertung steht nicht entgegen, daß die Studenten die Straßenbahn nicht durch unmittelbaren Einsatz körperlicher Kräfte aufhielten, sondern nur mit geringem körperlichen Kraftaufwand einen psychisch determinierten Prozeß in Lauf setzten. Entscheidend ist hierbei, welches Gewicht der von ihnen ausgeübten psychischen Einwirkung zukam. (...) Stellt sich ein Mensch der Bahn auf den Schienen entgegen, so liegt darin die Ausübung eines Zwanges, der für den Fahrer sogar unwiderstehlich ist; denn er muß halten, weil er sonst einen Totschlag beginge. Durch den gleichzeitigen massierten Einsatz vieler Personen auf dem Gleiskörper wird die Zwangswirkung noch gesteigert.“

Zur Verwirklichung von Gewalt im Sinne des § 240 StGB genügte also in Bezug auf das 2. Element des Gewaltbegriffs nunmehr eine bloß psychische Einwirkung auf die Genötigten. In späteren Urteilen, etwa BGH v. 21.3.1991 – 1 StR 3/90, BGHSt 37, 350 („Wackersdorf“), wurde präzisiert, das psychische Hindernis müsse eine einer psychischen Barriere vergleichbare Wirkung haben und somit einer körperlichen Einwirkung gleichstehen. Das wurde bei auf der Straße sitzenden Menschen, die von den blockierten Verkehrsteilnehmern mit Autos überrollt und damit mindestens schwer verletzt würden, stets angenommen. Somit ließ der BGH und mit ihm die strafgerichtliche Rechtsprechung eine rein psychische Zwangswirkung beim Opfer bei nur minimaler Kraftentfaltung beim Täter (Hinsetzen) für die Annahme von Gewalt im Sinne des § 240 StGB genügen. Es hatte sich somit damals ein „entmaterialisierter“, „vergeistigter“ Gewaltbegriff durchgesetzt.

⁶ Siehe F. Ranft, Schreien Sie ruhig nach Demokratie..., DIE ZEIT 43/1968, <https://www.zeit.de/1968/43/schreien-sie-ruhig-nach-demokratie/komplettansicht>.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Auch das 1. Element des Gewaltbegriffes erfuhr eine Ausweitung: Es reichte die bloße Anwesenheit am Tatort als notwendiges physisches Täterhandeln aus.

Die Entscheidung des BGH wurde im Schrifttum im Laufe der Zeit zunehmend kritisch beurteilt.⁷

3. Die Rechtsprechung des BVerfG

In den 1980er Jahren sorgte der NATO-Doppelbeschluss, mit dem eine atomare Aufrüstung („Nachrüstung“) auch auf deutschem Boden verbunden war,⁸ für eine ganze Welle von Sitzblockaden, etwa auch im September 1983 vor dem US-Militärstützpunkt im schwäbischen Mutlangen. Im Zusammenhang mit der sog. Prominentenblockade mit Schriftstellern (u.a. die Nobelpreisträger Heinrich Böll und Günter Grass), Politikern (u.a. Erhard Eppler und Oskar Lafontaine), Richtern, Staatsanwälten, Wissenschaftlern wie Robert Jungk und Walter Jens, Theologen, Schauspielern wurde kein einziges Strafverfahren eingeleitet.

Erst nachdem die Mittelstreckenraketen Pershing II in Mutlangen stationiert waren, kam es immer wieder zu weiteren Sitzblockaden vor verschiedenen Militärstützpunkten. Nun wurden die Demonstrationsteilnehmer konsequent wegen Nötigung durch Gewalt strafrechtlich verfolgt.⁹ Zahlreiche Verurteilte legten Verfassungsbeschwerden beim BVerfG ein.

a. BVerfGE 73, 206

Die erste größere Entscheidung stammt aus dem Jahr 1987: BVerfG v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 u.a., BVerfGE 73, 206 (=NJW 1987, 43) m. Anm. *Otto*, NSTZ 1987, 212. Dieser Entscheidung lag der folgende Sachverhalt zu Grunde:

„Beim BVerfG sind zahlreiche Verfassungsbeschwerden gegen Strafurteile anhängig, durch welche die Teilnehmer von Sitzdemonstrationen, die vor militärischen Einrichtungen stattgefunden und sich gegen die Nachrüstung gerichtet hatten, wegen Nötigung (§ 240 StGB) bestraft worden waren. Sieben Verfassungsbeschwerden, die als repräsentativ ausgewählt wurden, betrafen Sitzdemonstrationen in Großengstingen, Stuttgart-Vaihingen, Neu-Ulm und Mutlangen in der Zeit zwischen Mitte

⁷ Einflussreich für die Entscheidung des BGH war die Tübinger Dissertation von *Knodel*, Der Begriff der Gewalt im Strafrecht, 1962, S. 29: „Gewalt ist jedes Vorgehen, das bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder als bevorstehend erwarteten Widerstand des zu Nötigenden dadurch zu überwinden, daß ihm ohne sein Einverständnis die Willensbildung oder Willensbetätigung unmöglich gemacht wird (vis absoluta)“. Dagg. bereits *Geilen*, FS Mayer, 1965, S. 445. Dem BGH folgten etwa *Krey/Neidhart*, Was ist Gewalt?, BKA-Forschungsreihe 1986, Rn. 237. Ablehnend dagg. *Ott*, NJW 1969, 2023; *Stöcker*, JZ 1969, 396; *Blei*, JA 1970, S. 19, 77, 141; *Haffke*, ZStW 1972, S. 37; *Krauß*, NJW 1984, S. 905; *Wolter*, NSTZ 1985, 245, 246; *Arth. Kaufmann*, Gerechtigkeit – der vergessene Weg zum Frieden, 1986, S. 86 ff.

⁸ Zum politischen Hintergrund siehe *Ermer*, Politisch motivierte Sitzblockaden als Problem der strafbaren Nötigung, 1987, S. 5 f.

⁹ Allein durch das für den Militärstützpunkt zuständige AG Schwäbisch Gmünd sollen laut einem Bericht des SPIEGEL vom 26.1.1987 über 2.500 Verfahren gegen Teilnehmer von Sitzblockaden anhängig gewesen sein, s. *Ermer* (Fn. 8), S. 6 Fn. 3. *Wolter*, NSTZ 1985, 193, nennt die Zahl von „5.500 Demonstranten, die seit der ersten Blockade in Engstingen 1981 strafrechtlich verfolgt“ wurden.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

1981 bis Anfang 1984. Die Aktionen waren dadurch gekennzeichnet, daß Zufahrten zu militärischen Einrichtungen ohne jedes gewalttätige Verhalten und nach vorheriger öffentlicher Ankündigung durch Verweilen auf der Fahrbahn versperrt wurden und daß die Teilnehmer ein polizeiliches Einschreiten widerstandslos über sich ergehen ließen.

In den Ausgangsverfahren ist das Versperren der Zufahrten durch Niedersetzen auf der Straße im Anschluß an das Laepple-Urteil des BGH aus dem Jahre 1969 als verwerfliche Anwendung von Gewalt i. S. des § 240 StGB beurteilt worden. Nach Meinung der Bf. ist diese weite Auslegung des Gewaltbegriffs unvereinbar mit Art. 103 II GG, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

Das BVerfG kann eine Grundrechtsverletzung nur feststellen und der Verfassungsbeschwerde damit nur stattgeben, wenn sich in den 8er-Senaten eine Mehrheit findet (§ 15 Abs. 4 S. 3 BVerfGG). Von den vorliegenden Verfassungsbeschwerden wurde nur einer stattgegeben, bei den übrigen ging die Entscheidung 4 : 4 aus und damit gegen eine Feststellung eines Grundrechtsverstößes.

Das BVerfG stellte in den amtlichen Leitsätzen fest:

*1. a) Soweit in § 240 StGB Nötigungen mit dem Mittel der Gewalt unter Strafe gestellt werden, genügt die Normierung durch den Gesetzgeber dem aus Art. 103 II GG folgenden Bestimmtheitsgebot.
b) Infolge Stimmgleichheit kann nicht festgestellt werden, daß das aus Art. 103 II GG herleitbare Analogieverbot verletzt wird, wenn Gerichte die Gewaltalternative des § 240 StGB auf Sitzdemonstrationen erstrecken, bei denen die Teilnehmer Zufahrten zu militärischen Einrichtungen ohne gewalttätiges Verhalten durch Verweilen auf der Fahrbahn versperren.*

2. a) Die Verfassung gebietet nicht, die Teilnahme an derartigen Sitzdemonstrationen sanktionslos zu lassen. § 240 StGB ist jedoch in dem Sinne verfassungskonform auszulegen und anzuwenden, daß die Bejahung nötiger Gewalt im Falle einer Erstreckung dieses Begriffs auf solche Sitzdemonstrationen nicht schon zugleich die Rechtswidrigkeit der Tat indiziert.

b) Infolge Stimmgleichheit kann nicht festgestellt werden, daß es von Verfassungs wegen in der Regel zu beanstanden ist, wenn Strafgerichte Sitzdemonstrationen der genannten Art unter Würdigung der jeweiligen Umstände als verwerflich i. S. von § 240 II StGB beurteilen.

Die Entscheidung ist im Schrifttum auf einiges Unverständnis gestoßen, denn die vier einen Grundrechtsverstoß verneinenden („tragenden“) Richter argumentierten recht nebulös. Es ging im Kern darum, ob der Begriff „Gewalt“ noch ein Niederlassen auf einer Fahrbahn dergestalt umfasst, dass das Opfer eine „unausweichliche Zwangswirkung“ empfindet. Die (letztlich entscheidende) Frage, ob es ausreicht, wenn diese Zwangswirkung sich allein auf der psychischen Ebene entfaltet, oder ob bei Gewalt eine physische Zwangswirkung zu verlangen ist (2. Element), wurde von den vier „tragenden“ Richtern nicht behandelt. Stattdessen wurde eine zweifelhafte Abschichtung der Nötigungsvarianten vorgenommen: Nötigung durch Gewalt bedeutet Zwang durch die gegenwärtige Zufügung eines empfindlichen Übels, dagegen bedeutet Nötigung durch Drohung Zwang lediglich durch bloße Androhung eines empfindlichen Übels (BVerfG, a.a.O., S. 243). Auf die Wirkweise des Übels – physisch oder nur psychisch – komme es nicht an, wenn nur (irgendein) Zwang ausgeübt wird.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Die Richter der „nicht tragenden“ Meinung sahen in dieser Entscheidung eine Fehlinterpretation des Nötigungstatbestands. Sie widerspreche der Gesetzessystematik, denn diese (s. BVerfG, a.a.O., S. 245)

„läßt unmißverständlich erkennen, daß der Gesetzgeber nicht jede Zwangswirkung (...) unter Strafe gestellt, sondern einen numerus clausus der Zwangsmittel vorgesehen hat. Hätte ihm die Verursachung einer unausweichlichen Zwangslage genügt, dann hätte er auf die Nennung dieser Zwangsmittel verzichten können, denn das Bewirken von Zwang erfolgt bereits aus dem Begriff „nötigen“

Eine ganz ähnliche Sichtweise wiederum mit Stimmengleichheit findet sich auch – ca. 9 Monate später – in der Entscheidung BVerfG v. 14.7.1987 – 1 BvR 242/86, BVerfGE 76, 211 (=NJW 1988, 693, „Fall Bastian“).

b. BVerfGE 92, 1

Mit BVerfG v. 10.1.1995 – 1 BvR 718/89 u.a., BVerfGE 92, 1 (=NJW 1995, 1141) leitete das BVerfG eine spektakuläre Wende ein. Der der Verfassungsbeschwerde zu Grunde liegende Fall spielte sich bereits fast 12 Jahre vorher im Mai 1983 ab. Vor einem Munitionslager der Bundeswehr blockierten mehrere Aktivisten die Zu- bzw. Abfahrt. Das Amtsgericht Münsingen verurteilte vier Beschuldigte zu geringen Geldstrafen (15 bis 25 Tagessätze). Auf die Berufung der Verurteilten und der Staatsanwaltschaft hob das Landgericht Tübingen die Verurteilungen auf, weil die Blockade unter Würdigung der Gesamtumstände und der Fernziele nicht verwerflich gewesen sei. Das Oberlandesgericht Stuttgart legte die Sache auf die Revision der Staatsanwaltschaft dem BGH mit der Frage vor, ob die Fernziele von Straßenblockierern bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung oder nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen seien.¹⁰ Diese Vorlage führte zur Entscheidung BGHSt 35, 270 (dazu u. C.II.2), worauf das OLG den Freispruch durch das LG mitsamt den Feststellungen aufhob und an eine andere Kammer des LG Tübingen zurückverwies. Die nunmehr wiederholte Berufung führte nur zu einer Änderung des Rechtsfolgenausspruches der Verurteilung durch das AG Münsingen. Die anschließende Revision der Verurteilten verwarf das OLG Stuttgart als unbegründet. Die Verurteilten legten daraufhin Verfassungsbeschwerde ein.

Mit einer Mehrheit von 5 : 3 Stimmen wurde folgender Leitsatz beschlossen:

„Die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs in § 240 I StGB im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen verstößt gegen Art. 103 II GG.“

Der zentrale Kern der Begründung wird von diesem Absatz zusammengefasst (BVerfG, a.a.O., Rn. 59):

„Da die Ausübung von Zwang auf den Willen Dritter bereits im Begriff der Nötigung enthalten ist und die Benennung bestimmter Nötigungsmittel in § 240 II StGB die Funktion hat, innerhalb der Gesamtheit denkbarer Nötigungen die strafwürdigen einzugrenzen, kann die Gewalt nicht mit dem Zwang zusammenfallen, sondern muß über diesen hinausgehen. Deswegen verband sich mit dem Mittel der Gewalt im Unterschied zur Drohung von Anfang an die Vorstellung einer körperlichen Kraftentfaltung auf seiten des Täters. Zwangseinwirkungen, die nicht auf dem Einsatz körperlicher

¹⁰ OLG Stuttgart v. 17.12.1987 – 4 Ss 361/87, NSTZ 1988, 129 m. Anm. Miebach.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Kraft, sondern auf geistig-seelischem Einfluß beruhen, erfüllen u.U. die Tatbestandsalternative der Drohung, nicht jedoch die der Gewaltanwendung. An der Körperlichkeit als Gewaltmerkmal hat die Rechtsprechung seitdem zwar festgehalten, auf die Kraftentfaltung jedoch so weitgehend verzichtet, daß nunmehr bereits die körperliche Anwesenheit an einer Stelle, die ein anderer einnehmen oder passieren möchte, zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt genügt, falls der andere durch die Anwesenheit des Täters psychisch gehemmt wird, seinen Willen durchzusetzen.“

Diese Ausführungen betreffen sowohl das erste als auch das zweite Element des strafrechtlichen Gewaltbegriffs:

1. Element: Auf Seiten des Täters ist eine körperliche Kraftentfaltung zu verlangen, die über seine Anwesenheit am Tatort hinausgeht.
2. Element: Rein psychische Zwangseinwirkungen auf das Opfer reichen nicht aus.

Der entmaterialisierte oder vergeistigte Gewaltbegriff vereitelt somit die rechtsstaatlich unverzichtbare Funktion des Bestimmtheitsgebots und Analogieverbots des Art. 103 Abs. 2 GG (BVerfG, a.a.O., Rn. 60 f.):

„Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt wird dadurch in einer Weise entgrenzt, daß es die ihm vom Gesetzgeber zugedachte Funktion, unter den notwendigen, unvermeidlichen oder alltäglichen Zwangseinwirkungen auf die Willensfreiheit Dritter die strafwürdigen zu bestimmen, weitgehend verliert. (...) Die Auslegung des Gewaltbegriffs in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat folglich gerade jene Wirkungen, die zu verhüten Art. 103 II GG bestimmt ist. Es läßt sich nicht mehr mit ausreichender Sicherheit vorhersehen, welches körperliche Verhalten, das andere psychisch an der Durchsetzung ihres Willens hindert, verboten sein soll und welches nicht. In demjenigen Bereich, in dem die Gewalt lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist, wird die Strafbarkeit nicht mehr vor der Tat generell und abstrakt vom Gesetzgeber, sondern nach der Tat im konkreten Fall vom Richter aufgrund seiner Überzeugung von der Strafwürdigkeit eines Tuns bestimmt.“

Die überstimmten drei Richter gingen in der Nachfolge von BVerfGE 73, 206, weiterhin von einer körperlichen Zwangswirkung der Blockierer auf die Blockierten aus.¹¹

¹¹ Siehe BVerfG, a.a.O., Rn. 74 f.: „Durch eine Sitzblockade auf der Fahrbahn wird der Weiterfahrt herannahender Fahrzeuge ein körperliches Hindernis entgegengestellt. Das Blockieren des Wegs mit dem Ziel, die Fahrzeuginsassen von der Weiterfahrt abzuhalten, ist danach eine Form der körperlichen, nicht der lediglich psychischen Einwirkung auf die Willensentschließung und -betätigung der Fahrzeuginsassen. Davon geht auch der Bundesgerichtshof in der sogenannten Laepple-Entscheidung (BGHSt 23, 46 <54>) aus, auf die sich die Strafgerichte im Ausgangsverfahren bei der Bejahung des Gewaltbegriffs ausdrücklich bezogen haben. Die Einwirkung steht und fällt mit der errichteten Blockade. Die - auch - psychische Einwirkung folgt erst daraus, daß der genötigte Fahrzeuginsasse in Fällen, in denen er das körperliche Hindernis durch Überfahren der Blockierer überwinden könnte, davon absieht, weil er diese sonst verletzen oder gar töten würde. Dieser psychisch determinierte Prozeß ist zwar entscheidend für den Erfolg der Blockade. Er ändert aber nichts daran, daß durch die Blockade selbst ein körperliches Hindernis bereitet wird. Der mögliche Wortsinn des Gewaltbegriffs wird unter diesen Umständen auch nicht dadurch überschritten, daß bei der Beurteilung der Auswirkung des Zwangsmittels entscheidend auf den durch das Zwangsmittel ausgelösten psychischen Prozeß abgestellt wird.“

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Im Schrifttum wurde diese Entscheidung zwiespältig aufgenommen. Zum Teil wurde darauf hingewiesen, dass dieser neuen, von den beiden vorausgehenden abweichenden, Entscheidung keine neue Sach- oder Rechtslage zu Grunde liege, sondern lediglich eine neue Senatsbesetzung mit einem nunmehr abweichenden Mehrheitsverhältnis.¹² Auch der Vorwurf, es handle sich um eine politisch motivierte Entscheidung¹³ und das BVerfG schwinde sich zu einer kompetenzüberschreitenden „Superrevisionsinstanz“ (in „politisch interessanten“ Fällen) auf,¹⁴ wurde erhoben.

Die Anhänger eines engen, auf physische Elemente abstellenden Gewaltbegriffs¹⁵ hatten allerdings nur kurz Anlass zur Freude, denn nur ein gutes halbes Jahr nach der Entscheidung des BVerfG (E 92, 1) erließ der BGH ein Urteil, das aus den vorübergehend gewaltlos angesehenen Sitzblockaden wieder gewaltsame Nötigungen machte.

4. Die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ (BGHSt 41, 182)

a. Mit BGH v. 20.7.1995 – 1 StR 126/95, BGHSt 41, 182 (=NJW 1995, 2643), nahm der BGH eine Autobahnblockade auf der BAB 8 bei Augsburg zum Anlass, die Entscheidung des BVerfG ins Leere laufen zu lassen: Gewalt übt danach jeder, der kausal ist für ein physisches Hindernis. Nach dieser Interpretation bedienen sich die auf der Straße sitzenden Täter der Autofahrer in der ersten Reihe als Werkzeuge, denn deren Fahrzeuge stellen ein unüberwindliches physisches Hindernis für die weiteren Fahrer ab der 2. Reihe dar (sog. Zweite-Reihe-Entscheidung).

Der 1. Senat des BGH betonte, das BVerfG habe nicht mit Bindungswirkung entschieden, Sitzblockaden dürften per se nicht mehr als Nötigung durch Gewalt behandelt werden, es stelle lediglich die erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs im Zusammenhang mit Sitzblockaden einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG dar. Das BVerfG habe beanstandet,

„daß die Rechtsprechung bei Anwendung des § 240 StGB (\"mit Gewalt ... nötigt\") ,auf die Kraftentfaltung ... so weitgehend verzichtet, daß ... bereits die körperliche Anwesenheit an einer Stelle, die ein anderer einnehmen oder passieren möchte, zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt genügt, falls der andere durch die Anwesenheit des Täters psychisch gehemmt wird, seinen Willen durchzusetzen.\" Damit wird zum einen der Verzicht auf - wesentliche - Kraftentfaltung des Täters angesprochen, zum anderen die - ausschließlich - psychische Einwirkung auf die beeinflusste Person.“

Der BGH erwähnt auch, dass im der BVerfG-Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt nur ein einzelnes Fahrzeug an der Weiterfahrt gehindert wurde. Bei der Blockade der BAB 8 waren aber zahlreiche Fahrzeugführer betroffen:

„Der bedeutsame Unterschied beider Fallgestaltungen liegt darin, daß hier aber darüber hinaus der großen Zahl der nachfolgenden Kraftfahrer infolge des Verhaltens der Blockierer nicht zu beseitigende physische Hindernisse entgegenstanden in Form vor und hinter ihnen auf der Fahrbahn

¹² Altwater, NStZ 1995, 278.

¹³ Scholz, NStZ 1995, 417, 423; Krey, JR 1995, 265, 269.

¹⁴ Scholz, NStZ 1995, 417, 422; Altwater, NStZ 1995, 278; Krey, JR 1995, 265, 273.

¹⁵ Siehe Fischer, StGB, 69. Aufl. 2022, § 240 Rn. 8, 17; MüKoStGB-Sinn, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 62

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

angehaltener Fahrzeuge - diese Fahrer konnten ihre Fahrt nicht fortsetzen, selbst wenn psychischer Zwang sie nicht beeindruckt haben würde. Die nach der Rechtsprechung des BVerfG gebotene Einschränkung, daß allein psychischer Zwang als Folge bloßer Anwesenheit den Anforderungen an den Begriff der Gewalt nicht genüge, trifft die vorliegende Fallgestaltung somit nicht.“

Diese Argumentation betrifft das 2. Element des Gewaltbegriffs, die Zwangswirkung auf die Genötigten. Aber auch beim 1. Element setzt sich der BGH über die Vorgaben des BVerfG hinweg:

„Der Senat ist der Auffassung, daß auch geringer körperlicher Aufwand - dazu gehören das Sich-Hinsetzen oder das Sich-auf-die-Fahrbahn-Begeben - den Anforderungen an den Gewaltbegriff genügen kann, wenn seine Auswirkungen den Bereich des rein Psychischen verlassen und (auch) physisch wirkend sich als körperlicher Zwang darstellen (ähnlich Krey, JR 1995, 265 (270)). Eine Korrektur der Rechtsprechung zum Gewaltbegriff allein an der Tathandlung, am Merkmal der körperlichen Kraftentfaltung, ist danach weder geboten noch auch nur sinnvoll: So besteht kein Anlaß, etwa die Nötigung im Straßenverkehr mittels Kraftwagen mehr einzuschränken, als das bisher der Fall war (vgl. BGH, Urt. v. 30. 3. 1995 - 4 StR 725/94). Auch Nötigung durch Ein- oder Ausschließen, also z.B. durch Abschließen mittels eines Schlüssels oder Zuziehen einer selbstschließenden Türe, erfordert nur minimale Kraft, ohne daß eine Änderung in der Beurteilung der Strafbarkeit wegen Nötigung durch Gewalt veranlaßt wäre. Eine Entscheidung allein am Maß des Kraftaufwandes (Zünden einer Explosion mittels Knopfdrucks; Blockade der BAB durch Ausrollenlassen von Pkw) verbietet sich. Maßgebend für die Unvereinbarkeit mit der Verfassung ist vielmehr - (auch) nach der Entscheidung des BVerfG -, daß im konkreten Fall wegen des geringen Kraftaufwandes die Zwangswirkung auf die beeinflusste Person „nur psychischer Natur“ ist. Strafbare Nötigung durch Gewalt kann demnach vorliegen, wenn der Einfluß auf die Opfer bei nur geringem körperlichen Aufwand dergestalt physischer Art ist, daß die beabsichtigte Fortbewegung durch tatsächlich nicht überwindbare Hindernisse unterbunden wird.“

Die Blockierer bedienten sich der anhaltenden Fahrzeuge und ihrer Führer als Werkzeuge, die für die nachfolgenden Fahrzeuge ein physisches Hindernis bildeten. Letztlich genügt für Gewalt im Sinne des § 240 StGB jedes kausale Herbeiführen eines physischen Hindernisses.¹⁶

b. Bezogen auf die strittigen zwei Elemente des Gewaltbegriffs ergibt sich somit folgendes Bild:

Das 1. Element – eine physische Aktivität des Täters – wird de facto aufgegeben. Das BVerfG meinte noch, die bloße Anwesenheit am Tatort reiche als physische Aktivität nicht aus¹⁷ – zu Recht, denn die Anwesenheit am Tatort ist Grundvoraussetzung jeder Straftat und kann noch nicht das strafbare Handeln selbst darstellen. Der BGH setzt sich in dieser Entscheidung über diese Vorgabe des BVerfG hinweg: Nach dem BGH genügt die bloße Anwesenheit, wenn sie ein physisch wirkendes Hindernis – die Fahrzeuge in der ersten Reihe - kausal verursacht.

Die vom BGH vorgebrachten Beispiele – Ein- oder Ausschließen mittels eines Schlüssels oder Zuziehens einer selbstschließenden Tür, Zünden einer Explosion mittels Knopfdrucks – beinhalten allesamt

¹⁶ Weiter ausgeführt hat der 4. Senat des BGH die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ auch in BGH v. 31.8.1995 – 4 StR 283/95, BGHSt 41, 231 (=NJW 1996, 203), mit dem die Straflosigkeit des „Münchener Fahrbahngehers“ auch unter dem Aspekt einer Nötigung nach § 240 StGB entschieden wurde.

¹⁷ Siehe MüKoStGB-Sinn, § 240 Rn. 48.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

über die Anwesenheit am Tatort hinaus eine, wenn auch geringfügige, zusätzliche physische Aktivität: Einstecken und Drehen des Schlüssels, Zuziehen der Tür, Drücken des Knopfes.¹⁸ Bei der Sitzblockade nach der „Zweiten-Reihe-Entscheidung“ erschöpft sich die strafbare Handlung alleine in der physischen Anwesenheit am Tatort. Das ist genau die Erweiterung des Gewaltbegriffs, die das BVerfG als Verletzung des Art. 103 Abs. 2 GG kritisiert hat.

Der Fokus liegt bei der „Zweiten-Reihe-Entscheidung“ selbst und bei ihrer Rezeption aber vor allem auf dem 2. Element – der Art der Zwangswirkung beim Genötigten. Auch hier ergibt sich keine befriedigende Lösung. Das Anhalten der Fahrzeugführer ab der zweiten Reihe basiert ebenfalls auf einem psychischen Abwägungsprozess, denn die Fahrzeugführer halten bewusst an, um eine Kollision mit den Fahrzeugen in der ersten Reihe zu vermeiden. Die Frage, ob es sich bei den Fahrzeugen in der ersten Reihe tatsächlich um ein „unüberwindbares (physisches) Hindernis“ handelt, bleibt somit hypothetisch.¹⁹ Auch müsste im Einzelfall entschieden werden, ob es sich bei den Fahrzeugen in der ersten Reihe tatsächlich um ein unüberwindbares Hindernis gehandelt habe, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Roller, ein Fahrrad oder auch ein Kleinwagen für einen schweren Lkw kein echtes unüberwindbares physisches Hindernis darstellen würde, während dies bei einem Lkw in der ersten Reihe für einen nachfolgenden Kleinwagen durchaus anzunehmen ist.²⁰

Die „Zweite-Reihe-Entscheidung“ des BGH ist im Schrifttum überwiegend auf große Ablehnung gestoßen²¹ und wurde nur vereinzelt akzeptiert.²² Trotz dieser Kritik hat sich die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ aber mittlerweile weitgehend etabliert und wurde auch vom BVerfG zwischenzeitlich abgesegnet (s.u. 5.b.).

5. Neuere Rechtsprechung des BVerfG

a. BVerfGE 104, 92

In der 4. Blockadeentscheidung des BVerfG v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 u.a., BVerfGE 104, 92 (=NJW 2002, 1031) entfernte sich das BVerfG weiter von BVerfGE 92, 1.

Der Entscheidung liegen zwei Sachverhalte zu Grunde, die jeweils politisch motivierte Blockadeaktionen betrafen. Insbesondere der Komplex „Wackersdorf“ ist im vorliegenden Zusammenhang

¹⁸ Das zusätzlich vorgebrachte Beispiel des „Ausrollenlassens von Pkw“ kann ebenfalls nicht überzeugen, denn mit der Platzierung eines stehenden Fahrzeugs auf der Fahrspur wird ja bereits ein physisches Hindernis bereitet. Dass dies unter Gewalt im Sinne des § 240 StGB fällt, hat niemand bestritten, s. sogleich unten 5. mit dem zweiten Fall von BVerfG v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 u.a., BVerfGE 104, 92 (=NJW 2002, 1031).

¹⁹ MüKoStGB/Sinn, § 240 Rn. 52.

²⁰ Siehe auch *Amelung*, NStZ 1996, 230, 231.

²¹ Siehe *Amelung*, NStZ 1996, 230: „Fall kaum verhüllten Ungehorsams eines BGH-Senats gegenüber der dritten Sitzblockaden-Entscheidung des BVerfG“. Ablehnend auch *Hruschka*, NJW 1996, 160; *Kniesel*, NJW 1996, 2606, 2610: „kaum zu überbietende Rabulistik“, „Taschenspielertrick“, „der gewollte Affront gegenüber dem BVerfG ist unübersehbar“; *Lesch*, StV 1996, 152; *Hoyer*, JuS 1996, 200 (dagegen *Kudlich*, JuS 1996, 664); *Maganus*, NStZ 2012, 538, 541 f.; MüKoStGB-Sinn, § 240 Rn. 48; zweifelnd *Lackner/Kühl/Heger*, StGB, 30. Aufl. 2023, § 240 Rn. 8.

²² *Krey/Jaeger*, NStZ 1995, 542: „Dieser Standpunkt des BGH ist im Ergebnis überzeugend, in der Begründung zumindest als plausibel und mithin gut vertretbar zu bewerten“; *Hentschel*, NJW 1996, 628, 637.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

interessant:²³ Im Jahr 1986 hatten sich 25 bis 30 Personen vor dem Haupttor des Baugeländes der atomaren Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf mit Eisenketten und Sicherheitsschlössern untereinander und an den Torpfosten des Haupttores angekettet. Die Aktion dauerte von 6:30 Uhr bis 9:30 Uhr. In dieser Zeit wurden etwa 20 angekommene Fahrzeugführer – Beschäftigte und Führer von Lkws – an der Zufahrt auf das Baustellengelände gehindert. Die Beschwerdeführer wurden vom Amtsgericht wegen gemeinschaftlich begangener Nötigung unter Vorbehalt einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 20 DM verwarnt (§ 59 StGB). Die dagegen eingelegten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.

Das BVerfG war sehr bemüht, die Vorgaben des Urteils BVerfGE 92, 1, zu beachten und sah im Anketten der Demonstranten eine gewaltsame Steigerung gegenüber Blockierern, die sich nur auf der Straße niederließen:

„Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt kann nach der angeführten Entscheidung des BVerfG unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit der Strafandrohung nicht in Fällen bejaht werden, in denen die Gewalt lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist (BVerfGE 92, 1 [18] = NJW 1995, 1141). Die Aktion der Bf. beschränkte sich im vorliegenden Fall jedoch nicht auf die körperliche Anwesenheit vor dem Tor und den dadurch auf die Führer der Kraftfahrzeuge ausgelösten psychischen Zwang, wegen der Gefahr der Verletzung oder Tötung der Demonstranten anzuhalten oder umzukehren. Zusätzlich erfolgte durch die Demonstranten selbst eine körperliche Kraftentfaltung, und zwar durch die Anbringung der in Hüfthöhe mit den Personen verbundenen Metallketten an den beiden Pfosten des Einfahrtstors. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Strafgerichte darin eine Gewaltanwendung gesehen haben. Insofern ist nicht etwa maßgebend, dass auch die Entfernung der Fixierung eine körperliche Kraftentfaltung erfordert. Die Ankettung gab der Demonstration eine über den psychischen Zwang hinausgehende Eignung, Dritten den Willen der Demonstranten aufzuzwingen. Sie nahm den Demonstranten die Möglichkeit, beim Heranfahen von Kraftfahrzeugen auszuweichen und erschwerte die Räumung der Einfahrt.

Unter Bestimmtheitsaspekten ist es von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, wenn das Hintretreten der von den Bf. errichteten physischen Barriere von den Strafgerichten als ausreichend für die Bejahung des Tatbestandsmerkmals der Gewalt angesehen wird. Auf Grund der Begleitumstände ist die Abgrenzung zur rein psychischen Zwangswirkung in einer hinreichend deutlichen und vorhersehbaren Weise möglich. Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt setzt im Übrigen nicht das Überwiegen der Kraftentfaltung gegenüber der durch die bloße Anwesenheit von Personen ausgelösten psychischen Hemmung voraus.“

Auf die zwischenzeitlich ergangene „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ geht das BVerfG ausdrücklich nicht ein, denn es sieht in dem Aneinanderketten der Demonstranten bereits eine physische Barriere, die Gewalt im Sinne des § 240 StGB darstellt.

²³ Der andere Sachverhalt betraf eine Blockadeaktion auf der BAB 5 vor der Schweizer Grenze mittels auf der Autobahn abgestellter Kraftfahrzeuge (1 BvR 433/98).

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Diese Auffassung war aber innerhalb des Ersten Senats umstritten, wie aus dem Sondervotum der Richterin Jaeger und des Richters Bryde deutlich wird:²⁴

„Es leuchtet nicht ein, bereits die Selbstfesselung oder die Ankettung an eine andere Person nur deshalb als Gewalt i.S. des § 240 StGB zu bezeichnen, weil die Handlung, die sich zunächst nur gegen die eigene Person oder gegen eine einverständene andere Person richtet, Dritte zur Kraftentfaltung nötigt, wenn sie die Personen trennen oder einen Menschen vom Ort seiner Fixierung entfernen wollen. Auch in diesem Fall beruht die Zwangseinwirkung nicht auf dem Einsatz von körperlicher Kraft, sondern auf geistig-seelischem Einfluss (vgl. BVerfGE 92, 1 [17] = NJW 1995, 1141). Die Ablehnung des „vergeistigten“ Gewaltbegriffs in der Entscheidung BVerfGE 92, 1 = NJW 1995, 1141 lässt nicht den Umkehrschluss zu, dass bereits geringfügige, nicht aggressiv gegen etwaige Opfer eingesetzte physische Hilfsmittel der körperlichen Anwesenheit an einem Ort als „Gewalt“ definiert werden könnten. Eine solche Auslegung entfernt sich zu weit vom Normtext; erst die hinzutretenden Dritten drücken einer bereits abgeschlossenen Handlung das dann strafrechtlich maßgebliche Gepräge auf, wohingegen die Gefesselten schlicht physisch anwesend sind. Die Grenze des Art. 103 II GG wird auf diese Weise nicht gewahrt. Die angegriffenen Entscheidungen tragen den verfassungsrechtlichen Überlegungen der - später ergangenen - Entscheidung des BVerfG zu § 240 StGB (BVerfGE 92, 1 = NJW 1995, 1141) nicht Rechnung.“

Hierin ist die notwendige Kritik an dieser Entscheidung treffend auf den Punkt gebracht: Das BVerfG hat sich mit BVerfGE 104, 92, wieder ein Stück von den in BVerfGE 92, 1, gesetzten Vorgaben entfernt und lässt im Ergebnis einen vergeistigten Gewaltbegriff zu.

b. BVerG v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05, NJW 2011, 3020

Im Jahr 2011 wurde durch eine Kammerentscheidung des Ersten Senats, BVerfG v. 7.3.2011 – 1 BvR 388/05, NJW 2011, 3020, die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH aus BGHSt 41, 182, für verfassungsgemäß erklärt.

Ausführlicher als in der BGH-Entscheidung BGHSt 41, 182, geht die 1. Kammer des Ersten Senats auf die Konstruktion der mittelbaren Täterschaft über § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB ein und hegt dagegen keine Bedenken unter dem Aspekt des Art. 103 Abs. 2 GG.

²⁴ NJW 2002, 1037.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

6. Zusammenfassung

Damit ist der Weg der Rechtsprechung zur Sitzblockade als Gewalt vorerst beendet. Entgegen aller kritischen Einwände und dogmatischer Bedenken hat sich im Zusammenspiel von BGH und BVerfG eine Rechtsprechung etabliert, die den noch in BVerfGE 92, 1, abgelehnten Tendenzen zu einem vergeistigten oder entmaterialisierten Gewaltbegriff nachgegeben hat. Die Bewertung von Sitzblockaden als Gewalt im Sinne des § 240 StGB ist nicht mehr einheitlich möglich, sondern stark von den Umständen des Einzelfalls. Mit *Sinn*²⁵ bleibt zu resümieren:

„Letztlich bleibt zu konstatieren, dass sich die Merkmale des Gewaltbegriffs in Auflösung befinden und einer unvorhersehbaren Kasuistik weichen. Was Gewalt ist, ist unklarer als je zuvor.“

Für die Fälle des Festklebens auf der Straße, um gegen die defizitäre Klimapolitik zu demonstrieren, bedeutet dies:

Bereits die Sitzblockade mit an der Straße festgeklebten Händen kann die Strafbarkeit wegen nötiger Gewalt begründen, wie aus der 4. Sitzblockadeentscheidung des BVerfG hervorgeht.²⁶ Nach der Auffassung des BVerfG bedeutet im 1. Element des Gewaltbegriffs eine körperliche Kraftentfaltung, die über die bloße (und nach den Vorgaben von BVerfGE 92, 1 noch nicht Gewalt verwirklichende) Anwesenheit am Tatort hinausgeht. Darüber hinaus ist nach der Meinung des BVerfG zur Beseitigung der Blockade eine erhöhte körperliche Kraftentfaltung notwendig, was Auswirkungen auf das 2. Element, die Zwangswirkung bei den Blockierten, haben soll und die Blockade damit zu einem physisch wirkenden Zwang. Dass die Blockierten physisch durchaus in der Lage wären, weiterzufahren (indem sie über die Demonstrierenden einfach hinwegfahren), und das Anhalten somit ausschließlich psychisch bedingt ist, wird von den Gerichten nicht gesehen.²⁷

Sollte sich aufgrund der Blockadeaktion ein Rückstau bilden, kommt die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ des BGH zum Tragen. Die unmittelbar gewaltfrei agierenden Blockierer setzen die Fahrzeuge der ersten Reihe danach als Werkzeuge ein, um ein physisches Hindernis zu bilden. Dieses aufgrund psychischen Zwanges, dem die Fahrzeugführer unterliegen, nun physische Hindernis der Fahrzeuge als Körper wird den Blockierern über § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zugerechnet. Obwohl diese Konstruktion im Schrifttum ausführlich kritisiert wurde, hat sie die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG abgesegnet.

Nach herrschender Rechtsprechung ist das Gewaltmerkmal bei den typischen Blockadeaktionen von Klimaschutzaktivisten somit erfüllt.

²⁵ MüKoStGB-*Sinn*, § 240 Rn. 52 (Hervorhebungen im Original).

²⁶ BVerfG v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 u.a., BVerfGE 104, 92 (=NJW 2002, 1031).

²⁷ Abgesehen von einzelnen dissentierenden Senatsmitgliedern, siehe das Sondervotum NJW 2002, 1037.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

II. Das Verwerflichkeitsurteil (§ 240 Abs. 2 StGB)

1. Struktur und Bedeutung der Verwerflichkeitsprüfung

Aufgrund der Offenheit bzw. Ergänzungsbedürftigkeit des Tatbestandes (s.o. A.I.) nach der Neufassung vom 29.05.1943 ist nicht jedes vom Tatbestand erfasste Verhalten bereits strafwürdiges Unrecht. Anders als bei den meisten anderen Straftatbeständen indiziert die Tatbestandsmäßigkeit nicht die Rechtswidrigkeit.²⁸ Neben der Feststellung des Fehlens von Rechtfertigungsgründen muss daher bei der Nötigung die Rechtswidrigkeit stets positiv festgestellt werden. Beim Abs. 2 des § 240 StGB handelt es sich daher um eine spezielle Rechtswidrigkeitsregel.²⁹

Eine Nötigung ist daher nur rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt³⁰ oder die Androhung des empfindlichen Übels zu dem angestrebten Zweck verwerflich ist. Es ist also eine Zweck-Mittel-Relation vorzunehmen: Die Verknüpfung zwischen dem Mittel der Gewalt und dem Nötigungszweck muss verwerflich sein.

Der in die Abwägung einzubringende Zweck kann zunächst das abgenötigte Verhalten selbst sein – als sog. Nahziel. Darüber hinaus war umstritten, ob auch sog. Fernziele, z.B. politische Meinungsäußerungen bei Sitzdemonstrationen, in die Abwägung nach Abs. 2 einfließen dürfen.

2. Die Strafzumessungslösung des BGH

a. Bereits in der Laepple-Entscheidung im Jahr 1969³¹ wurde eine Berücksichtigung des Demonstrationscharakters einer Sitzblockade kategorisch abgelehnt.³²

b. BVerfG v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83, BVerfGE 73, 206, 260 f., hat dagegen in der ersten Sitzblockadenentscheidung ausgeführt, dass auch bei Sitzdemonstrationen eine Prüfung nach § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmen ist:

„Durch das tatbestandsregulierende Korrektiv der Verwerflichkeitsklausel hat der Gesetzgeber die Strafbarkeit wegen Nötigung auf Handlungen beschränkt, bei denen die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem vom Täter angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Diese Klausel ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der übermäßige Sanktionen untersagt, und steht in Einklang mit dem Gebot schuldangemessenen Strafens. Auf diese verfassungsrechtlichen Grundsätze können sich auch die Teilnehmer von Sitzdemonstrationen berufen. Dabei ist es im Ergebnis ohne Belang, ob als Prüfungsmaßstab Art. 8 oder Art. 2 I GG zugrunde zu legen ist. Ein verfassungsrechtlicher Schutz vor unverhältnismäßigen Sanktionen wird auch dann gewährleistet, wenn Art. 2 I GG als Prüfungsmaßstab in solchen Fällen herangezogen wird, in denen die rechtmäßige Auflösung einer Demonstration zur Unanwendbarkeit des speziellen

²⁸ Siehe BVerfG v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83, BVerfGE 73, 206.

²⁹ Siehe Fischer, StGB, § 240 Rn. 38 f.

³⁰ Nach BVerfG v. 11.11.1986 – 1 BvR 713/83 u.a., BVerfGE 73, 206, 255, ist bei der Anwendung des weiten Gewaltbegriffs auf Sitzdemonstrationen nicht zugleich die Rechtswidrigkeit indiziert

³¹ BGH v. 8.8.1969 – 2 StR 171/69, BGHSt 23, 47 (=NJW 1969, 1770); s.o. XY

³² BGH, a.a.O.: „Niemand ist berechtigt, tätlich in die Rechte anderer einzugreifen, insbesondere Gewalt zu üben, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Interessen oder Auffassungen Geltung zu verschaffen.“

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Grundrechts der Versammlungsfreiheit für diejenigen geführt hat, die als Störer Anlaß zur Auflösung gegeben haben (vgl. auch BVerfGE 19, 206 (215 f., 225) = NJW 1966, 147).“

Auch „Störer“, deren Verhalten zur Auflösung von Versammlungen geführt hat, haben danach Anspruch auf eine Verwerflichkeitsprüfung nach Abs. 2.

c. Aus dieser rechtlichen Unsicherheit ergab sich eine höchst unterschiedliche und nicht mehr vorhersehbare Rechtspraxis der Amtsgerichte, Landgericht und Oberlandesgerichte.³³ Eine Vorlage durch das OLG Köln³⁴ im Jahr 1985 scheiterte, weil der vorgelegte Sachverhalt von dem Sachverhalt des Laepple-Urteils in wesentlichen Punkten abwich.³⁵

d. Das OLG Stuttgart legte im Zuge des Verfahrens zu BVerfGE 92, 1, die Frage wiederum dem BGH vor.³⁶ Dieser entschied mit einem eindeutigen Leitsatz:³⁷

„Die Fernziele von Straßenblockierern sind nicht bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung, sondern ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.“

Die Begründung dieser Entscheidung bleibt weitgehend an der Oberfläche:

„Aus dieser Funktion der Verwerflichkeitsklausel des § 240 II StGB ergibt sich, daß der darin genannte „angestrebte Zweck“ nichts anderes sein kann als das in Absatz 1 genannte - das Ziel der Zwangsausübung bildende - Handeln, Dulden oder Unterlassen. Würde der „angestrebte Zweck“ in Absatz 2 auch Ziele umfassen, die in Absatz 1 nicht genannt sind (bis hin zu „Fernzielen“), so würde das dem Aufbau des Tatbestands zuwiderlaufen und seinen Rahmen sprengen. Absatz 2 würde dann seinen Sinn verfehlen, die in Absatz 1 aufgeführten Merkmale zueinander in Beziehung zu setzen.“

Darüber hinaus könne der Bereich eines Freiheitsdeliktes nicht einseitig zu Gunsten des Täters begrenzt werden, weil dadurch der „Freiheitsraum des Betroffenen und seine Schutzrechte“ verkürzt würden. Schließlich mangle es an „brauchbaren objektivierbaren Bewertungsmaßstäben für solche Fernziele“. Wenn – im Zusammenhang mit den Sitzblockaden vor Militärstützpunkten in den 1980er Jahren – etwa von „Frieden“ als Fernziel die Rede sei, gibt es immer unterschiedliche Auffassungen, wie dieses Ziel zu erreichen sei: Auch die Befürworter des NATO-Doppelbeschlusses und damit der Nachrüstung handelten zur Bewahrung des Friedens.

Dieses Argument kann durchaus Geltung für sich beanspruchen, denn im Streit der Meinungen und politischen Überzeugungen kann nicht eine Seite mit Gewalt die andere Seite zwingen, die eigene

³³ Nachweise bei MüKoStGB-Sinn, § 240 Rn. 142, Fn. 576-578.

³⁴ OLG Köln v. 13.8.1985 – Ss 276/85, NSTz 1986, 30: „Sind Demonstrationen, die um der größeren Öffentlichkeitswirkung wegen darauf angelegt sind, die Bewegungs- und Handlungsfreiheit anderen durch Gewalt zu beeinträchtigen, stets rechtswidrig i. S. von § 240 II StGB, oder kann auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls die Verwerflichkeit entfallen?“

³⁵ BGH v. 24.4.1986 – 2 StR 565/85, BGHSt 34, 71.

³⁶ OLG Stuttgart v. 17.12.1987 – 4 Ss 361/87, NSTz 1988, 129 m. Anm. Miebach.

³⁷ BGH v. 5.5.1988 – 1 StR 5/88, BGHSt 35, 270.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Meinung zur Kenntnis zu nehmen oder sie gar durchsetzen.³⁸ Auf dieses Argument wird noch zurückzukommen sein (s.u. II.5.a).

Die Strafzumessungslösung des BGH hat im Schrifttum einige Anhänger³⁹ gefunden, aber auch Gegner, wobei in der Verwerflichkeitsprüfung häufig nach der „sozialen Gewichtigkeit des verfolgten Anliegens“⁴⁰ differenziert wird.

3. Die Verwerflichkeitslösung des BVerfG

a. Mit der vierten Sitzblockadenentscheidung des BVerfG v. 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90 u.a., BVerfGE 104, 92 (=NJW 2002, 1031), wurde festgelegt, dass die Grundrechtsrelevanz des nötigen Verhaltens bei der Beurteilung seiner Strafbarkeit zu beachten ist, und zwar im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB. Im Falle der Sitzblockaden sei dies vor allem die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG.

Sitzdemonstrationen fallen grundsätzlich unter die Versammlungsfreiheit (BVerfG, a.a.O., S. 103 f.):

„Art. 8 I GG gewährleistet allen Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Geschützt sind nicht allein Veranstaltungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer ihre Meinungen zusätzlich oder ausschließlich auf andere Art und Weise, auch in Form einer Sitzblockade, zum Ausdruck bringen (vgl. BVerfGE 87, 399 [406]).“

Diejenigen Sitzdemonstrationen, die dazu dienen, ein bestimmtes, gesellschaftlich relevant erachtetes Anliegen zu vertreten, etwa „Abrüstung“, „Kampf gegen Atomkraft“ oder auch „Klimaschutz“ fallen unter die von Art. 8 GG geschützten Versammlungen (BVerfG, a.a.O., S. 104):

„Für die Eröffnung des Schutzbereichs reicht es wegen seines Bezugs auf den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer gemeinschaftlichen kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind. Vorausgesetzt ist vielmehr zusätzlich, dass die Zusammenkunft auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen i.S. des Art. 8 GG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“

Die Versammlungsfreiheit kann nur nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 2 GG eingeschränkt werden. Es gilt auch für Versammlungen „ohne Anmeldung oder Erlaubnis“.

Ansonsten gilt das Grundrecht nur für diejenigen, die sich „friedlich und ohne Waffen“ versammeln. Dabei ist der Begriff „friedlich“ nicht mit gewaltfrei im Sinne des § 240 StGB gleichzusetzen. Wenn die Gerichte auch durch Blockadeaktionen das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ verwirklicht sehen, ist damit noch kein Urteil über die Friedlichkeit der Versammlung gefällt (s. BVerfGE 104, 106):

³⁸ Siehe auch *Otto*, NStZ 1987, 212; *Ermer* (Fn. XY), S. 103 ff.

³⁹ Siehe *Fischer*, StGB, § 240 Rn. 44 m.w.N.; *Otto*, NStZ 1987, 212; *ders.* NStZ 1992, 568, 571 f.

⁴⁰ S. Schönke/Schröder-Eisele, StGB, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 29a, unterschieden wird.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

„Unfriedlich ist eine Versammlung daher erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 [248]; BVerfGE 87, 399 [406]).“

Auch die Auflösung der Versammlung, etwa durch die Polizei, entbindet die Gerichte bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit von Nötigungen nicht von der notwendigen Verwerflichkeitsprüfung (BVerfG, a.a.O., S. 106):

„Auch der Umstand, dass mit der rechtmäßigen Auflösung einer Versammlung das Grundrecht aus Art. 8 GG unanwendbar wird (vgl. BVerfGE 73, 206 [250 und 253]), führt nicht dazu, dass die Bf. sich nicht auf den Schutz des Grundrechts berufen können. Die Gerichte haben nämlich die Verurteilungen - ungeachtet der Rechtmäßigkeit der später erfolgten Versammlungsauflösung - jedenfalls auch auf ein Verhalten der Bf. gestützt, das zeitlich vor der Auflösung lag. Bis zu einer rechtmäßigen Auflösung genießt jedoch eine Versammlung den Schutz des Art. 8 GG. Dies hätten die Strafgerichte ungeachtet des Umstandes berücksichtigen müssen, dass die Sitzblockade auch nach Auflösung der Versammlung fortgesetzt wurde.“

b. Das BVerfG gibt relativ detaillierte Vorgaben, wie die notwendige Abwägung vorgenommen werden muss und welchen Stellenwert dabei das durch die Demonstration vertretene Anliegen hat (BVerfG, a.a.O., S. 109 f.):

„Die Verwerflichkeitsklausel des § 240 II StGB ist Ausdruck des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. An dieser Stelle ist der Rechtsgüterkonflikt im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zu bewältigen. Entscheidend ist nach § 240 II StGB, ob die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Es entspricht verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn dabei alle für die Mittel-Zweck-Relation wesentlichen Umstände und Beziehungen erfasst werden und eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechte, Güter und Interessen nach ihrem Gewicht in der sie betreffenden Situation erfolgt (vgl. BVerfGE 73, 206 [255f]).

(...)

Ob eine Handlung als verwerfliche Nötigung zu bewerten ist, lässt sich ohne Blick auf den mit ihr verfolgten Zweck nicht feststellen. Mit der Bewertung des zu Grunde liegenden Zwecks wird zugleich eine Weiche für die Verwerflichkeitsprüfung gestellt. Erfolgt das Verhalten im Schutzbereich des Art. 8 GG, muss die Bestimmung des relevanten Zwecks von der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts geleitet sein.

(1) Maßgebend ist aus dem Blickwinkel des Art. 8 GG insofern der Kommunikationszweck, den die Versammlung verfolgt. Vom Selbstbestimmungsrecht der Grundrechtsträger ist auch die Entscheidung erfasst, was sie anstreben. Die Bf. wollten mit der als spektakulär inszenierten Blockade der Zufahrt, die sie in Erwartung ihrer baldigen Entfernung durch die Polizei als kurzfristig einkalkuliert hatten, Aufmerksamkeit für ihren Protest gegen die Nutzung der Atomenergie erzeugen. Das ergibt sich aus den von den Strafgerichten festgestellten Umständen unter Einschluss der von ihnen ausgewerteten Flugblätter. Von dem Ziel der Erregung von Aufmerksamkeit sind die Strafgerichte bei der Strafzumessung auch ausdrücklich ausgegangen. Insofern war der für Art. 8 GG maßgebende Zweck nicht die mit der demonstrativen Blockade bewirkte Verhinderung der Durchfahrt.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Die Sperrung galt nicht einem beliebigen Tor, sondern dem zu der politisch umstrittenen Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf. Die Bf. setzten die Blockade als Mittel ein, um das kommunikative Anliegen, die Erzielung von öffentlicher Aufmerksamkeit für ihren politischen Standpunkt, auf spektakuläre Weise zu verfolgen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben. Die Verwirklichung eines solches Kommunikationsziels wird im Rahmen des Art. 8 GG geschützt.

Einzubringen in die Verwerflichkeitsprüfung ist daher zunächst, dass Zweck der Nötigung ist, „das kommunikative Anliegen, die Erzielung von öffentlicher Aufmerksamkeit für ihren politischen Standpunkt, auf spektakuläre Weise zu verfolgen und dadurch am Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilzuhaben.“ Es ist also die Tatsache, dass durch die Tatbestandsverwirklichung am Meinungsbildungsprozess teilgenommen wird, und zwar auf spektakuläre Weise, Anlass genug die Verwerflichkeit und damit die Rechtswidrigkeit zu hinterfragen.

c. Mit anderen Worten: Allein schon, dass – unter dem Schutz des Art. 8 GG – demonstriert wurde, ist ein Aspekt, der das Rechtswidrigkeitsurteil beeinflusst, wenn auch nicht entscheidet. Die Frage, wofür demonstriert wird, ist dagegen nachrangig (BVerfG, a.a.O., S. 110):

„Es ist den Gerichten insofern verwehrt, das kommunikative Anliegen inhaltlich zu bewerten und sein Gewicht in der Abwägung je nachdem zu bestimmen, ob sie die Stellungnahme als nützlich und wertvoll einschätzen und ob das verfolgte Ziel nach gerichtlicher Beurteilung zu billigen ist oder nicht. Eine solche Bewertung verbietet sich, weil der Staat gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger auch im Interesse der Offenheit kommunikativer Prozesse inhaltsneutral bleiben muss.

(2) Das Anliegen der Bf., für ihren Standpunkt öffentliche Aufmerksamkeit zu erzielen, ist bei der strafrechtlichen Prüfung der Verwerflichkeit des Handelns notwendig zu berücksichtigen.“

Es wird deutlich, dass das BVerfG die Demonstration an sich und damit die Inanspruchnahme des Grundrechts aus Art. 8 GG berücksichtigt wissen will, nicht aber danach differenziert, welche konkrete Meinung im Einzelfall vertreten wird und welcher „Wert“ dieser Meinung zukommt.

d. Die Inanspruchnahme des Grundrechts aus Art. 8 GG ist aber nur die eine Seite der Medaille. Bei der Nötigung handelt es sich um ein Freiheitsdelikt. § 240 StGB will dient daher dem Schutz der Freiheit der potenziell Genötigten. Deren Standpunkt muss in die Abwägung naturgemäß auch einfließen. Auch hierbei gibt das BVerfG recht detaillierte Vorgaben (BVerfG, a.a.O., S. 108):

„Das den Grundrechtsträgern durch Art. 8 GG eingeräumte Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt sowie Art und Inhalt der Veranstaltung ist durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt. Es umfasst nicht auch die Entscheidung, welche Beeinträchtigungen die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Die Blockade einer Zufahrt beeinträchtigt jedenfalls die Fortbewegungsfreiheit der an der Straßenbenutzung gehinderten Kraftfahrzeugführer, eventuell auch deren Freiheit beruflicher Betätigung. Mit der Ausübung des Versammlungsrechts sind häufig unvermeidbar gewisse nötigende Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter verbunden (vgl. BVerfGE 73, 206 [250]). Derartige Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (vgl. BVerfGE 73, 206 [250]).“

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Die Einschränkungen, die mit einer „normalen“ Demonstration verbunden sind, sind durch Art. 8 GG gerechtfertigt. Unverhältnismäßige Einschränkungen der Rechte Dritter sind dagegen nicht gerechtfertigt. Das BVerfG macht auch hier Vorgaben (BVerfG, a.a.O., S. 111 f.):

„Dabei ist das Recht der Träger des Grundrechts der Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen, selbst über Art und Umstände der Ausübung ihres Grundrechts zu bestimmen, also zu entscheiden, welche Maßnahmen sie zur Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit für ihr Anliegen einsetzen wollen. Diese Einschätzung der Träger des Grundrechts ist jedenfalls insoweit maßgeblich, als sie Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Kommt es zu Rechtsgüterkollisionen, ist ihr Selbstbestimmungsrecht allerdings durch das Recht anderer beschränkt.

(...)

Insofern werden die näheren Umstände der Demonstration für die Verwerflichkeitsprüfung bedeutsam (vgl. BVerfGE 73, 206 [257]). In diesem Rahmen sind insbesondere auch Art und Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind unter anderem die Dauer und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (vgl. in Anknüpfung an BVerfGE 73, 206 [257] = NJW 1987, 43 Eser, in: Festschr. f. Jauch, 1990, S. 35 [39]). Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Gericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben.“

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass nach den klaren Vorgaben des BVerfG zumindest bei dem Schutz des Art. 8 GG unterfallenden Sitzdemonstrationen, die ein politisches Anliegen vertreten, in die Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB der Zweck der Demonstration miteinbezogen werden muss. Es ist ein Fehler des Gerichts, der auf die Sachrüge zur Aufhebung einer Verurteilung führen muss, wenn ein Gericht eine eingehende Verwerflichkeitsprüfung unterlässt, denn unter dem Schutz des Art. 8 GG indiziert die (zweifelhafte) Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Gewalt“ nicht die Rechtswidrigkeit.⁴¹

⁴¹ So auch OLG Karlsruhe v. 8.1.2015 – 1 (8) Ss 510/13, NStZ 2016, 32, und zuletzt AG Berlin-Tiergarten v. 5.10.2022 – (303 Cs) 237 Js 2450/22 (202/22), BeckRS 2022, 31817.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

4. Folgerungen für Klimaschutzdemonstrationen

a. Politische Neutralität der Strafgerichte bei der Verwerflichkeitsprüfung

Das BVerfG hat klar ausgesprochen, dass bei Art. 8 GG unterfallenden Sitzblockaden die Annahme des Tatbestandsmerkmals „Gewalt“ nicht die Rechtswidrigkeit indiziert. Es muss eine Verwerflichkeitsprüfung unter Beachtung des Demonstrationszweckes vorgenommen werden.

Inhaltlich sollen sich Strafgerichte bei der Beurteilung des Demonstrationszweckes, das heißt der konkret vertretenen Meinung, zurückhalten. Dies wird, wie schon durch den BGH,⁴² mit der politischen Meinungsneutralität der Strafgerichte begründet.

Dass dies bei den bisher den Strafgerichten sowie dem BVerfG vorgetragenen Fällen richtig ist, ist offensichtlich. In den ersten Sitzblockadeentscheidungen des BVerfG ging es jeweils um Sitzdemonstrationen in der Nachfolge des NATO-Doppelbeschlusses von 1979, der zur Stationierung von (zusätzlichen) atomaren Mittelstreckenraketen auf deutschem Boden führte. Die Demonstranten machten für sich das Eintreten für „Abrüstung“, letztlich „Frieden“ geltend. Frieden bewahren wollte aber auch die NATO und ihr folgend die Bundesregierung. Letztlich hatte deren Strategie auch Erfolg, denn es kam während des Kalten Krieges zu keiner militärischen Auseinandersetzung zwischen NATO und Warschauer Pakt. Rückblickend muss man sagen, dass die Politik der Nachrüstung, gegen die die Demonstranten in den 1980er Jahren durch Sitzblockaden aufgebeht haben, erfolgreich war. Natürlich ist es spekulativ zu beurteilen, aber möglicherweise hätte eine radikale Abrüstung zu Problemen geführt.

Es besteht somit völlige Ungewissheit darüber, welche Meinung die „richtige“ war. Das Recht gab und gibt in dieser Hinsicht keinerlei Vorgaben, denn aus dem Grundgesetz und aus der gesamten deutschen Rechtsordnung kann die Frage, ob ein „Gleichgewicht des Schreckens“ oder eine (radikale) Abrüstung der richtige Weg war, keine Auskunft geben. Diese politische Entscheidung war und ist nicht rechtlich präjudiziert.

Das Gleiche gilt für die Anti-Atombewegung, die über die Vierte Sitzblockadenentscheidung BVerfGE 104, 92, zum Thema der Nötigungsrechtsprechung wurde. Auch in dieser Frage gibt es keine rechtlichen Vorgaben, der Ausstieg aus der Atomenergie war eine rein politische Entscheidung. Die aktuelle Diskussion über die Restlaufzeiten der noch in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke zeigt, dass die Frage politisch noch nicht endgültig geklärt ist: Es lassen sich unter dem Aspekt der Energie- und der Klimakrise durchaus Argumente finden, die nicht von vornherein als mit unserer Rechtsordnung unverträglich qualifiziert werden müssten.

Da man sich somit bei der inhaltlichen Bewertung der Zwecke von Tatbestandsverwirklichungen bei den abgeurteilten Sitzblockaden in einem rein politischen und nahezu rechtsfreien Raum befindet, ist es klar, dass die Strafgerichte keine Gewichtung der vertretenen Positionen vornehmen können und dürfen.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn es eindeutige rechtliche oder gar grundrechtliche Vorgaben gibt. So wäre die Verwerflichkeit von Blockaden, die einen verfassungswidrigen Zweck anstreben, von vornherein zu bejahen, etwa wenn diskriminierende oder verfassungsfeindliche Zwecke verfolgt

⁴² BGH v. 5.5.1988 – 1 StR 5/88, BGHSt 35, 270.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

würden. Komplementär müssten Sitzblockaden regelmäßig für nicht verwerflich erklärt werden, wenn es einen klaren verfassungsmäßigen Auftrag für die dort vertretenen Anliegen gäbe. Einen solchen verfassungsmäßigen Auftrag stellt die Klimaschutzentscheidung des BVerfG vom 24.3.2021 dar.

b. Die Klimaschutzentscheidung BVerfGE 157, 30

Mit BVerfG v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, 78, 96, 288/20, BVerfGE 157, 30 (=NJW 2021, 1723)⁴³ hat das BVerfG u.a. entschieden (Leitsätze 1, 2):

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 II 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die aus Art. 2 II 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.

2. Art. 20 a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

Aus der Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) ist der Gesetzgeber verpflichtet, effektiv vor Umweltbelastungen, unabhängig von deren Ursache, zu schützen. Über Art. 20 a GG, eine Staatszielbestimmung, die auch „in Verantwortung für die künftigen Generationen“ gilt, besteht für den Gesetzgeber eine objektivrechtliche Verpflichtung, insbesondere junge Menschen vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Es bestehe ein intertemporaler Freiheitsschutz, das heißt Grundrechte seien schon jetzt verletzt, wenn ihre Beschränkungen noch in der Zukunft liegen.

Zwei Vorschriften des Klimaschutzgesetzes (§§ 3 Abs. 1 S. 2; 4 Abs. 1 S. 3) seien verfassungswidrig, weil sie (BVerfG, a.a.O., Rn. 183)

„unverhältnismäßige Gefahren der Beeinträchtigung künftiger grundrechtlicher Freiheit begründen. Weil die in den beiden Vorschriften bis 2030 vorgesehenen Emissionsmengen die nach 2030 unter Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Klimaschutzes noch verbleibenden Emissionsmöglichkeiten erheblich reduzieren, muss der Gesetzgeber zur Gewährleistung eines freiheitsschonenden Übergangs in die Klimaneutralität hinreichende Vorkehrungen treffen. Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte die Bf. hier vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20 a GG aufgegebenen Treibhausgasreduzierungslast in die Zukunft (dazu bereits oben Rn. 117 ff.) Insoweit fehlen Mindestregelungen über Reduktionserfordernisse nach 2030, die geeignet wären, einer notwendigen Entwicklung klimaneutraler Techniken und Praktiken rechtzeitig grundlegende Orientierung und Anreiz zu bieten.“

⁴³ Besprechungen der Entscheidung bei Muckel, JA 2021, 610; Sachs, JuS 2021, 708. Zum Klimaschutz durch Gerichte s. Wagner, NJW 2021, 2256.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass für den Klimaschutz bisher zu wenig getan wurde und dass die daraus resultierenden Belastungen insbesondere die jüngeren Generationen treffen, weil ihre Freiheit überproportional eingeschränkt werden müsste, um die Defizite auf dem Weg zur Klimaneutralität im Jahr 2050 aufzuholen. Die aktuellen Versäumnisse im Klimaschutz hätten für die jüngeren Generationen eine „Vorwirkung auf künftige Freiheit“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 116), wodurch ihre Grundrechte bereits jetzt verletzt seien, auch wenn die Freiheitsbeschränkungen heute noch nicht für sie spürbar sind.

Junge Menschen haben daher einen verfassungsmäßigen Anspruch auf einen wirksamen und voraussehenden Klimaschutz. Dieser Anspruch ist, wie die Entscheidung des BVerfG zeigt, auch einklagbar. Letzten Endes ist darin eine Ausformung der Generationengerechtigkeit zu sehen: Die mit einem wirksamen Klimaschutz verbundenen Beschränkungen müssen bereits jetzt auf alle Personen verteilt werden, denn es ist ungerecht, die jetzt Erwachsenen und Alten von Beschränkungen zu verschonen und sie in späteren Jahren (bis 2050) einseitig den jetzt noch Jungen aufzubürden.

5. Verwerflichkeitsprüfung im Lichte von BVerfGE 157, 30

a. Einfluss von BVerfGE 157, 30 auf die Verwerflichkeitsprüfung

Die Analyse der Klimaschutzentscheidung des BVerfG hat deutlich gemacht, dass Sitzblockaden zur Einforderung eines wirksameren Klimaschutzes sich von den bisher in der Rechtsprechung unter dem Aspekt der Nötigung behandelten Sitzblockaden unterscheiden: Während es beim NATO-Doppelbeschluss und beim Umgang mit Atomkraft keine rechtlichen, gar verfassungsrechtlichen Vorgaben gab, ist die Situation im Zusammenhang mit den Klimaschutzprotesten junger Menschen entscheidend anders: Das BVerfG hat deutlich gemacht, dass eine zeitliche Verlagerung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen – genauer: Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität – nach hinten eine ungerechte Verlagerung der Freiheitsbeschränkungen auf die jüngere Generation darstellt.

Klimaaktivisten, die sich auf der Straße festkleben, wollen dadurch auf die Notwendigkeit früherer und wirksamerer Klimaschutzmaßnahmen hinweisen. In vielen Fällen schlagen sie konkrete Maßnahmen vor, etwa die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen oder die Verlängerung/Wiedereinführung des 9-EURO-Tickets. Der Vorwurf an die Regierungen lautet, dass noch nicht genug gemacht wird zum Schutz des Klimas.

Das ist zwar eine politische Aussage, die aber vom BVerfG geteilt wird und sogar aus der dem Grundgesetz hergeleitet ist. Es handelt sich somit um einen Verfassungsauftrag an die Regierungen bzw. Gesetzgeber. Darin besteht bei den Klimaschutzprotesten der entscheidende Unterschied zu Friedensdemonstrationen oder Anti-AKW-Protesten, die die Rechtsprechung bisher beschäftigt haben. Bei diesen Demonstrationen gab es keine so eindeutige verfassungsrechtliche Vorgabe wie sie nunmehr in der Klimaschutzentscheidung vom BVerfG formuliert wurde. Daher gilt für die Strafgerichte hier auch nicht die inhaltliche Neutralität bei der Verwerflichkeitsprüfung, wie sie für die anderen Inhalte vom BVerfG eingefordert wurde.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

b. Konkrete Prüfung der Verwerflichkeit bei Klimaschutzprotesten
BVerfGE 104, 92 nennt die wichtigen Abwägungskriterien:

- a) Dauer und Intensität der Aktion,
- b) deren vorherige Bekanntgabe,
- c) Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten,
- d) die Dringlichkeit des blockierten Transports,
- e) Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand,
- f) Zusammenhang der äußeren Gestaltung und der durch sie ausgelösten Behinderungen mit dem Versammlungsthema,
- g) Betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen?

Bezüglich c) zielen zahlreiche Demonstrationen ausdrücklich auf den Autoverkehr, so dass der klimaschonendere ÖPNV unbehelligt bleibt. Bei e), f) ist dementsprechend ein Sachbezug gegeben, wenn tatsächlich nur der Individualverkehr per Auto getroffen ist. Punkt g), der vom BVerfG als besonders bedeutsam betrachtet wird, ist bei Sitzblockaden zum Klimaschutz immer erfüllt, denn der drohende Klimawandel betrifft alle Menschen.

Somit bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass friedliche Sitzblockaden, die einen wirksameren Klimaschutz einfordern, in aller Regelmäßigkeit nicht als verwerflich und damit strafbar anzusehen sind, weil Sie einen vom BVerfG formulierten verfassungsmäßigen Auftrag an die Regierungen einfordern und weil sie zusätzlich die – ebenfalls vom BVerfG formulierten – Kriterien der Verwerflichkeitsprüfung erfüllen.

Laue – Die Strafbarkeit von Sitzblockaden zum Klimaschutz als Nötigung

D. Zusammenfassung

Das Gutachten kommt somit zu folgenden Ergebnissen:

1. Der Gewaltbegriff des § 240 StGB hat nach der Rechtsprechung des BGH drei Elemente:
 1. Element: ein physisches Handeln des Täters,
 2. Element: eine physische Zwangswirkung beim Opfer,
 3. Element: das Ziel der Willensbeeinträchtigung.
2. Durch das Laepple-Urteil des BGH (BGHSt 23, 47) wurde das 1. Element auf die bloße Anwesenheit des Täters am Tatort reduziert. Beim 2. Element reichte fortan eine rein psychische Einwirkung auf die Genötigten (sog. vergeistigter oder entmaterialisierter Gewaltbegriff).
3. BVerfGE 92, 1, erklärte den vergeistigten Gewaltbegriff für mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG unvereinbar: Beim 1. Element ist ein über die bloße Anwesenheit hinausgehendes physisches Handeln des Täters zu fordern. Beim 2. Element reicht eine rein psychische Zwangswirkung auf die Blockierten nicht aus.
4. Seit BGHSt 41, 182, vertritt der BGH die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“: Bei einem Rückstau wirken die Blockierer auf die Fahrzeuge der ersten Reihe rein psychisch ein und zwingen sie zum Anhalten. Dadurch werden sie zum Werkzeug der Blockierer und bilden für die Fahrzeuge ab der zweiten Reihe ein physisch wirkendes Hindernis, das den Blockierern über § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB zugerechnet wird. Trotz zum Teil heftiger Kritik aus dem Schrifttum wird diese Rechtsprechung von BVerfG, NJW 2011, 3020, akzeptiert.
5. Nach BVerfGE 104, 92, erfüllen Blockierer, die ihre Beseitigung vom Tatort durch physische Maßnahmen wie Anketten oder Festkleben erschweren, das Tatbestandsmerkmal der Gewalt.
6. Der BGH wollte in BGHSt 35, 270, den Zweck einer Sitzblockade als sog. Fernziel nicht in der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB berücksichtigen, sondern lediglich bei der Strafzumessung.
7. BVerfGE 104, 92, stellt klar, dass jedenfalls bei Demonstrationen der Grundrechtsschutz durch Art. 8 GG (Versammlungsfreiheit) in einer eingehenden Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen ist.
8. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den konkret vertretenen Anliegen ist dabei regelmäßig nicht möglich. Stattdessen sind die konkreten Umstände der Versammlung und die mit ihr verbundenen Einschränkungen für die Betroffenen zu berücksichtigen.
9. Im Klimaschutzurteil (BVerfGE 157, 30) stellt das BVerfG klar, dass den Gesetzgeber eine verfassungsmäßige Pflicht trifft, bereits jetzt wirksame Maßnahmen zur Herstellung von Klimaneutralität (bis spätestens 2050) zu ergreifen, um eine übermäßige Belastung der jüngeren Generation in späteren Zeiten zu vermeiden. Die mit der Erreichung von Klimaneutralität verbundenen Beschränkungen müssen auf die Generationen möglichst gleich verteilt werden, entsprechende Maßnahmen müssen daher möglichst frühzeitig ergriffen werden.
10. Die Sitzblockaden zum Klimaschutz weisen auf die Notwendigkeit früherer und einschneidender Klimaschutzmaßnahmen hin. Dieser Zweck im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB deckt sich mit den Ausführungen des BVerfG im Klimaschutzurteil. Die Blockierer verweisen somit auf eine vom BVerfG formulierte Verpflichtung der Regierungen. Sie handeln daher nicht verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB.